OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652111/16/ZO

Datum:
Linz, 1. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des C H, vertreten durch RA Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.5.2021, GZ: BHGMVerk-2020-399086/6, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung den

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Befristung der Lenkberechtigung bis 27.04.2022, die Einschränkung „Code 104 – ärztliche Kontrolluntersuchungen – im September 2021 und März 2022 ist die Alkoholabstinenz durch eine Haaranalyse nachzuweisen – eine Haarlänge von mindestens 3 cm ist dafür erforderlich“ sowie die Anordnung der amtsärztlichen Nachuntersuchung entfallen.
Der Code 01.01 wird auf den Code 01.06 (Brillen oder Kontaktlinsen) abgeändert.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.5.2021, GZ: BHGMVerk-2020-399086/6, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt:
* Befristung bis 27.4.2022
* Code 01.01, Code 104 – ärztliche Kontrolluntersuchungen – im September 2021 und März 2022 ist die Alkoholabstinenz durch eine Haaranalyse nachzuweisen – eine Haarlänge von mindestens 3 cm ist dafür erforderlich – die Probenentnahme erfolgt in der Sanitätsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
* Sie haben sich zum Ende der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu entziehen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde damit, dass der Beschwerdeführer aufgrund des – aus Sicht der belangten Behörde schlüssigen – amtsärztlichen Gutachtens nur eingeschränkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass ihm wegen eines Alkoholdeliktes vom 22.8.2020 (Atemluftalkoholgehalt von 0,88 mg/l) die belangte Behörde die Lenkberechtigung für die Dauer von 7 Monaten entzogen sowie eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten angeordnet habe. Er habe diese Maßnahmen erfüllt. Die amtsärztliche Untersuchung habe am 14.01.2021 stattgefunden, in deren Zuge habe ihm der Amtsarzt ohne behördliche Anordnung eine Haarprobe abgenommen. Er habe sich amtsärztlich untersuchen lassen und an dieser Untersuchung mitgewirkt, weshalb er die Auflage der Beibringung des amtsärztlichen Gutachtens nach der Judikatur erfüllt habe. Er sei daher mit Ablauf der Entzugsdauer seit 23.03.2021 wieder im Besitz der Lenkberechtigung. An diesem Tag wäre ihm der Führerschein wieder auszufolgen gewesen, der Amtsarzt habe aber eine weitere Haaranalyse auf EtG am 31.3.2021 verlangt. Auch diese habe er abgegeben, obwohl die Behörde diesbezüglich keinen Bescheid erlassen habe.

Am Tag der Bescheiderlassung, dem 17.05.2021, sei er bereits fast 2 Monate wieder im Besitz der Lenkberechtigung gewesen, weshalb die Behörde ihren Bescheid zu Recht als „Einschränkung einer Lenkberechtigung“ bezeichne. Eine solche Einschränkung sei aber nur dann zulässig, wenn sich seit ihrer Erteilung (Rechtskraftwirkungen) Umstände in einer Art und Weise geändert haben, welche zum Wegfall einer Erteilungsvoraussetzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 FSG

geführt haben. Solche Umstände gäbe es bei ihm auf keinen Fall. In diesen Zeitraum falle die Haarabnahme vom 31.03.2021 mit einem Analyseergebnis von 10 pg/mg, welche seinen äußerst moderaten Alkoholkonsum belege. Bereits aus diesem Grund sei die Einschränkung der Lenkberechtigung unzulässig.

Der Beschwerdeführer machte weiters umfangreiche Ausführungen dazu, weshalb das Verlangen von Haaranalysen aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den bekämpften Bescheid mit Beschluss vom 03.08.2021, GZ: LVwG-652111/3/ZO aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neues Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer eine außerordentliche Revision eingebracht und der Verwaltungsgerichtshof hat diesen Beschluss mit Erkenntnis vom 10.01.2022, Ra 2021/11/0164 aufgehoben.

Dem Beschwerdeführer war im Jahr 2014 eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unbefristet erteilt worden. Aufgrund eines Alkoholdeliktes vom 22.08.2020 war ihm diese mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 25.08.2020, GZ: BHGMVerk-2020-399086/2 für die Dauer von 7 Monaten entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet wurden. Nach Ablauf der Entzugsdauer lebte diese Lenkberechtigung wieder auf und wurde von der belangten Behörde mit dem hier bekämpften Bescheid eingeschränkt. In der Zwischenzeit teilte die belangte Behörde mit, dass der Beschwerdeführer jetzt wieder im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung ist, welche durch den Code 01.06 (Brille oder Kontaktlinse) eingeschränkt ist. Dies wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zur Kenntnis gebracht, er äußerte sich dazu nicht mehr.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1 Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

5.2. Der von der belangten Behörde zur Begründung der Einschränkung angenommene gehäufte Missbrauch von Alkohol in der Vergangenheit konnte im Ergebnis letztlich nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Eine Einschränkung der Lenkberechtigung aus diesem Grund ist daher nicht zulässig. Dass die Verwendung eines Sehbehelfes durch den Beschwerdeführer erforderlich ist, ergibt sich unwidersprochen aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 27.04.2021, weshalb der angefochtene Bescheid entsprechend abzuändern war.

Zu II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs. 5 FSG-GV ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl